

## **Satzung der Tafel Krefeld e.V.**

### **§ 1 Name Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tafel Krefeld“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

**„Tafel Krefeld e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Vereins ist es, insbesondere Obdachlosen, anderen Bedürftigen und deren Kindern im Sinne des § 53 AO Lebensmittel, zubereitete Speisen, andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und zugewendete Geldmittel entsprechend dem Satzungszweck zur Verfügung zu stellen.
2. Mit ihrer „Kindertafel“, die integraler Bestandteil der Tafel Krefeld ist, leistet die Tafel Krefeld insbesondere materielle Betreuung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Schulen und Fördereinrichtungen im Sinne des § 52 AO.
3. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins, nicht mehr benötigte, aber noch verwendbare Lebensmittel zu sammeln, zuzubereiten und zu verteilen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt jedoch nicht für ein Vorstandsmitglied oder Mitglied, das zugleich als Geschäftsstellenleiter oder in anderer Position angestellt ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein kann einen Geschäftsstellenleiter und weitere Angestellte einstellen, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere angesichts des Umfangs der Tätigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Tätigkeiten des Geschäftsstellenleiters und der übrigen Angestellten sind ausschließlich und unmittelbar auf die Erreichung des Vereinszwecks gemäß § 2 gerichtet. Dies ist durch geordnete Buchführung und andere Nachweise zu belegen.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Pfarr-Caritas der Pfarrgemeinde Herz-Jesu Bockum und an den Caritas-Verband für die Region Krefeld e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO zu verwenden haben. Dies gilt nicht, wenn der Verein verschmolzen wird.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtendes Aufnahmegesuch. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Gesuchs ist er nicht verpflichtet, dem Gesuchsteller die Gründe mitzuteilen. Einem Aufnahmebeschluss steht ein Beschluss des Vorstandes gleich, eine natürliche oder juristische Person um die Abgabe eines Aufnahmegesuches zu bitten.

3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Vorschlag aus seiner Mitte oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aktive Mitglieder zu ernennen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auf Vorschlag aus seiner Mitte oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zu ernennen.
5. Mitglied des Vereins soll nur werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt, insbesondere bereit ist, diese Ziele tatkräftig, insbesondere durch persönlichen Einsatz und/oder finanzielle Zuwendungen zu fördern.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt aus dem Verein,
  - c) Ausschluss oder
  - d) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Ein Mitglied kann seinen Austritt (Absatz 1b)) nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
3. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, insbesondere das Ansehen und den Ruf, kann es der Vorstand aus dem Verein ausschließen (Absatz 1 c)). Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (Absatz 1d)), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift mit der Zahlung oder der Leistung sonstiger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die in Geld-, Sach- oder tatsächlichen Hilfeleistungen bestehen können.
2. Höhe, Art und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Der Vorstand kann unterschiedliche Jahresbeiträge beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Bedürftigen, Mitarbeitern u.a.m. Näheres regelt die „Datenschutzordnung der Tafel Krefeld e.V.“, welche der Vorstand erstellt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, der/dem Kassierer/in und dem Beirat. Die Geschäfte werden von der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in geführt.
2. Der/die Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Kassierer/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder vertreten, von denen eins die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in sein muss.
3. Die Mitglieder können einen langjährigen verdienten Vorsitzenden nach dessen Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Beratungs-, aber kein Stimmrecht. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden gilt unbefristet.
4. Der Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Er wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen.
5. Ein Mitglied des Vorstands betreut insbesondere die Angelegenheiten der Kindertafel. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes wird mit der Schriftführung beauftragt.
6. Der Vorstand ernennt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, jeweils gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann in schriftlichen, telefonischen, telegrafischen Verfahren, durch Fernkopie oder andere elektronische Mittel beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Art der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin bestimmte Aufgabengebiete allgemein oder im Einzelfall einzelnen Mitgliedern übertragen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist – sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt – zuständig für:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste

Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Prüfung der Jahresrechnung durch zwei von ihr zu wählenden Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung in einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist und die Absendung auf einer bei den Akten des Vorstandes verbleibenden Kopie vermerkt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat die Ergänzung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen werden, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes wählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes ein Vorstandsmitglied zum Schriftführer.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins und für Änderungen des Vereinszwecks ist ebenfalls eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks sind nur dann zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden, wenn das zuständige Finanzamt zuvor bestätigt hat, dass die Änderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen.
6. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder durch andere elektronische Mittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit allen abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 genannten Stellen. Dies gilt nicht, wenn der Verein verschmolzen wird.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.